

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

**in der Stadt Vöhringen**  
vom 08.05.2026

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Infrastrukturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Personalausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt *der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied.* <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. a und b sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse). <sup>3</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nur vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

<sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 80 € sowie ein Sitzungsgeld von je 60 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitgliedern, welche ein städtisches Endgerät für den digitalen Sitzungsdienst nicht in Anspruch nehmen, wird für die Nutzung ihrer Privatgeräte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 € gewährt.
- (4) Das Sitzungsgeld in Höhe von 60 € wird auch gewährt
  - a) bei Teilnahme an einer der Stadtratssitzung vorausgegangenen Fraktionssitzung bis zu einer Höchstzahl von 20 Sitzungen pro Jahr,
  - b) an Fraktionsvorsitzendenbesprechungen, die vom Bürgermeister einberufen werden,
  - c) an Sitzungen des Vereins für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm als Unkostenersatzung (inkl. Reisekosten),
  - d) an Sitzungen von städtischen Arbeitskreisen (z.B. interkommunale Zusammenarbeit)
  - e) sowie an der Mitgliederversammlung der Musikschule Dreiklang e.V..

Die Fraktionsvorsitzenden teilen der Stadtverwaltung durch Vorlage einer Anwesenheitsliste mit, wer an der Fraktionssitzung teilgenommen hat.

- (5) Jede Fraktion erhält zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen eine jährliche Entschädigung von 500,-- € + 25 € je Fraktionsmitglied. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren Aufwand eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 60 € + 5 € je Fraktionsmitglied.
- (6) Die Entschädigungen nach Absatz 2 bis 4 werden mit Ausnahme des Jahresbetrages in Absatz 4 jeweils vierteljährlich bargeldlos ausgezahlt.
- (7) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige und sonstige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit, durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis für das Zeitversäumnis, das durch die Teilnahme an Sitzungen während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, für Samstage gelten die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes) entsteht, eine Verdienstauffallentschädigung mit einem Pauschalsatz von 45 € / pro angefangener Stunde Sitzungsdauer. <sup>3</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
  - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
  - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 45 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 2 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung

übersteigen. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reiskosten nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Der Dienstreiseauftrag wird durch den Bürgermeister schriftlich erteilt.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG -).
- (2) Der weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (§ 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung) erhält für jeden Vertretungstag in der Stadtverwaltung eine Entschädigung von 60 €.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 08.05.2020 i.d.F. vom 21.12.2023 außer Kraft.

Vöhringen, den 08.05.2026  
Stadt Vöhringen

  
Michael Neher  
1. Bürgermeister  
(Stadtratsbeschluss vom 07.05.2026)

Amtliche Bekanntmachung:  
Niederlegung und Anschlag vom  
08.05.2026 bis 22.05.2026  
sowie Veröffentlichung  
im Illertisser Extra am 16.05.2026